

Charakter der sakramentalen Genugtuung übersehen, ist um so auffallender, als die Pastoraltheologie von jeher eine Reihe von Bußwerken verzeichnet hat, die entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Gebete vorzüglich zur Erreichung des Zweckes sich eignen, den die Kirche mit der sakramentalen Buße beabsichtigt, also heilen, kräftigen und sühnen: „satisfactio quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem“. Darum sei wieder einmal auf diese Ausführungen hingewiesen.

(Schluß folgt.)

Zum Problem: Trennung der Kirche vom Staat.

Von Univ.-Prof. Dr. Johann Haring in Graz.

Trennung von Kirche und Staat ist heutzutage mehr denn je zu einem Schlagwort geworden. Das Sonderbarste hiebei aber ist, daß diese Trennung nicht nur von Gegnern, sondern mitunter auch von Anhängern der Kirche verlangt wird. Darum ist eine ruhig abwägende Würdigung dieses Postulates nicht überflüssig. Es sind in neuerer Zeit über dieses Thema zwar viele Zeitschriften erschienen;¹⁾ der meist größere Umfang derselben hindert aber das Eindringen in weitere Kreise. Deshalb möge den Lesern der Quartalschrift hier eine kurze Uebersicht über die Frage geboten werden.

Jede Trennung setzt begrifflich eine Verbindung voraus. Darum müssen wir uns zuerst die Frage stellen: Worin besteht denn die ideale Verbindung von Kirche und Staat? Dann erst kommen wir zu den Fragen: Ist eine Trennung möglich? Ist sie vorteilhaft?

I. Wollen wir uns über die Verbindung von Kirche und Staat Klarheit verschaffen, so müssen wir uns die Aufgabe der Kirche und des Staates vergegenwärtigen.²⁾ Aufgabe der Kirche ist es, das irdische Glück ihrer Mitglieder zu befördern; Aufgabe des Staates ist die Sorge um die irdische Wohlfahrt der Untertanen. Beide Zwecke, so verschieden sie sind, greifen doch vielfach ineinander. Der Staat bedarf der religiösen Grundlage. Die Religion lehrt, daß man der rechtmäßigen Obrigkeit gehorchen muß. Wo dieser sittliche Grundpfeiler entfernt worden ist, fracht das Staatsgebäude an allen Ecken. Aufruhr, Empörung, Anarchie sind an der Tagesordnung.

Aber auch sonst unterstützt die Kirche den Staat. Während der Staat Verbrechen nur mit eiserner Gewalt und durch Strafandrohung

¹⁾ Vgl. Sägmüller, Die Trennung von Kirche u. Staat, Mainz 1907; Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908; Rahl, Aphorismen zur Trennung von Staat u. Kirche (Internat. Wochenschrift, 1908, Heft 43); Mack, Die Trennung von Kirche u. Staat, Trier 1910; Böckenhoff, Kath. Kirche und moderner Staat, Köln 1911, 113—140.

²⁾ Vgl. hierüber Leo XIII., Immortale, 1. Nov. 1885 (Herder'sche Ausgabe, II, 340—391).

zurückzuhalten vermag, erfaßt die Religion, die Kirche, das Uebel an der Wurzel, sie wirkt auch auf die Willensrichtung ein und sucht derart das Böse im Keime zu ersticken. Andererseits bedarf aber auch die Kirche, um erfolgreich ihres Amtes walten zu können, der Beihilfe des Staates. Um erfolgreich wirken zu können: denn die Kirche hat bestanden in Staatswesen, in denen sie geächtet war, ihre Mitglieder als Verbrecher verfolgt wurden. Es sei nur an die Zeit der großen Christenverfolgungen im heidnischen Römerreiche erinnert. Der Kirche wird aber ihre Tätigkeit erleichtert, wenn der Staat ihr die freie Verkündigung ihrer Lehre, die freie Ausübung ihres Kultus garantiert, ihre Einrichtungen und Anstalten schützt.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen kommen noch Gründe geschichtlicher Natur. Durch eine mehr als tausendjährige Geschichte sind Kirche und Staat miteinander verbunden. Die Gesetzgebungen beider nahmen aufeinander Rücksicht. Oft kam es zu eigenen Verträgen, Konkordaten, welche das gegenseitige Verhältnis mehr minder ausführlich regelten. Aus all diesen Tatsachen wird sich unter normalen Verhältnissen immer eine gewisse Annäherung von Kirche und Staat ergeben. Die Geschichte bestätigt uns dies.

Bereits in vorchristlicher Zeit finden wir innige Beziehungen zwischen Staat und Religion. Der römisch-heidnische Kaiser führte zugleich den Titel eines Oberpriesters, pontifex maximus. Auf christlichem Boden kam es zu jener eigenartigen Verbrüderung, die im römisch-deutschen Kaisertum ihren Ausdruck fand. Und selbst als die Glaubenseinheit durch die sogenannte Reformation zerstört worden war, kam es unmittelbar noch zu keiner Trennung von Kirche und Staat. Im Gegenteil, die evangelischen Landesherren beanspruchten als summi episcopi, als Oberbischöfe, auch die Führung des Kirchenregimentes. Gleichzeitig strebten aber auch die katholischen Herrscher eine Vergrößerung ihrer Macht in kirchlichen Angelegenheiten an. Von einer Trennung von Kirche und Staat war also damals keine Rede, eher von einer ungesunden Verquickung beider Gewalten.

Abgesehen von Einzelerrscheinungen und gelegentlichen philosophischen Erörterungen¹⁾ wurde der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat erst seit dem 19. Jahrhundert stärker zum Ausdruck gebracht. Beim Anblick der Fesseln, welche die Bewegungsfreiheit der Kirche hemmten, verlangten edelgesinnte Männer, wie der geniale Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit Graf Montalembert, die Sprengung dieser Fesseln: „L'église libre dans l'état libre“, eine freie Kirche im freien Staate.²⁾ Nicht eine Trennung in dem Sinne verlangte man, daß die Beziehungen zwischen beiden Faktoren gelöst werden sollen, man wünschte lediglich die Kirche frei in der Lehre,

¹⁾ Vgl. Rothenbücher, a. D., 28 ff.

²⁾ Rothenbücher, a. D., 87 ff. Die teilweise noch weiter gehenden Forderungen Lamennais' fanden die kirchliche Verwerfung: Gregor XVI., Mirari vos, 15. Aug. 1832 (Denzinger-Bannwart, Enchiridion¹⁰, n. 1613 ff.).

in der Disziplin. In einem anderen Sinne machten sich die Feinde der Kirche die Phrase: „Freie Kirche im freien Staate“ zu nutze: Ausschluß der Religion und der Kirche aus dem ganzen Staatsleben, Aechtung der Kirche. In diesem Sinne hatte der bekannte Naturforscher Vogt bei Beratung der sogenannten Deutschen Grundrechte den Ausspruch getan: „Ich bin für die Trennung von Staat und Kirche, allein nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde.“¹⁾ Daraus ergibt sich, daß die Trennung der Kirche vom Staate aus verschiedenen Gründen begehrt werden kann, verschiedene Grade annehmen kann.

II. Ist nun diese angestrebte Trennung möglich? Die beste Antwort auf diese Frage geben die Trennungsversuche der neueren und neuesten Zeit.

Wie bereits betont wurde, hatte die Kirchenspaltung, die sogenannte Reformation, unmittelbar keine Trennung der Kirche vom Staate zur Folge, wenn sie auch durch ihren Individualismus in der Religion das Sektenwesen förderte und so dem Trennungsgedanken indirekt Dienste leistete. Das erste Beispiel einer ziemlich weit durchgeführten Trennung finden wir in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.²⁾ Vor der Losreißung vom Mutterlande England hatten die einzelnen Kolonialstaaten ihre besonderen Kirchengesetzgebungen. Meist waren es protestantische Sekten, welche in den Einzelstaaten eine herrschende Stelle einnahmen. Als die Einzelstaaten zu einem großen Staatenbund zusammentraten, ließen sich diese Sonderrechte nicht mehr recht halten. Man proklamierte daher Freiheit und Gleichheit aller Konfessionen. Hiemit sollte aber noch keine Absage an die Religion überhaupt vollzogen werden. Vielmehr werden, um nur einige Beispiele anzuführen, die Sitzungen des Bundeskongresses und der Einzelstaaten mit einem Gebet eröffnet. Auch die letzte große Weltausstellung in St. Louis wurde mit einem Kultakt des Kardinals Gibbons inaugurirt. Viel strenger als in den christlichen Staaten Europas sieht man in der nordamerikanischen Union auf die Beobachtung der Sonntagsheiligung. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat man nicht wie etwa in Deutschland und Ungarn die obligatorische Zivilehe, wonach jede Ehe, soll sie staatliche Gültigkeit haben, vor dem Standesbeamten geschlossen werden muß, sondern die Geistlichen der einzelnen Konfessionen sind berechtigt, die Trauung ihrer Konfessionsangehörigen vorzunehmen, und haben lediglich den staatlichen Standesbeamten von der vorgenommenen Trauung zu verständigen. Die kirchlichen Anstalten haben volle Freiheit im Gewerbe und in der Verwaltung des Vermögens, erfreuen sich teilweise sogar der Steuerfreiheit. Die Religionsdiener sind frei vom Militärdienste. Man ersieht daraus, daß in den Vereinigten Staaten Nord-

¹⁾ Rothenbücher, a. D., 106. Auf ähnlichem Standpunkt stehen der belgische Staatsrechtslehrer Laurent und Graf Hoensbroeck.

²⁾ Vgl. Rothenbücher, a. D., 116 ff.; Mack, a. D., 177 ff.

amerikas eine gewisse Trennung der Kirche vom Staate besteht, bei weitem aber keine derartige ist, daß beide Gewalten einander feindlich gegenüber stünden, daß der Staat im öffentlichen Leben die Religion ignorierte. Es ist dies eine glückliche Inkonssequenz, ein Sieg der praktischen Vernunft gegenüber überspannten philosophischen Theorien. Indes dürfen wir uns die kirchlichen Verhältnisse in der nordamerikanischen Union nicht nach allen Richtungen als besonders rosig vorstellen. So haben, um nur eines hervorzuheben, daselbst die Staatsschulen keinen Religionsunterricht.¹⁾ Die Folgen hievon zeigen sich auch im öffentlichen Leben. Die Katholiken sind daher bemüht, eigene konfessionelle Schulen zu errichten, und haben demnach eine doppelte Schulsteuer zu tragen: die Beiträge zur konfessionslosen Staatsschule und den Unterhalt der eigenen konfessionellen Schulen. Gerade im Schulwesen zeigt sich, daß eine Trennung von Kirche und Staat nicht möglich ist.²⁾

Ähnlich wie in der nordamerikanischen Union stehen die Verhältnisse in Brasilien seit dem Jahre 1890.³⁾ Während im brasilianischen Kaiserreiche die Kirche unter vollständiger Bevormundung des Staates stand, bei Bestellung kirchlicher Funktionäre der Staat weitgehende Rechte ausübte, kirchliche Verordnungen nur mit staatlicher Erlaubnis verkündet werden durften, erlangte die Kirche durch die sogenannte Trennung die Freiheit. Die Kirche verblieb im Besitze ihrer Güter, die kirchliche Verfassung, das Ordenswesen wurden nicht angetastet. Freilich das Schulwesen ist konfessionslos und wird in öffentlichen Schulen kein Religionsunterricht erteilt.

Das Prinzip „freie Kirche im freien Staate“ suchte man mehr minder auch in Belgien, Italien und Holland zu verwirklichen.⁴⁾ In allen diesen Staaten existiert aber ein Kultusbudget, d. h. der Staat, bezw. die politischen Gemeinden haben die Verpflichtung, die Seelsorger mit gewissen Beträgen zu unterstützen. Die Gemeinden, bezw. die Eltern haben in Belgien und Italien zu entscheiden, ob in den Elementarschulen Religionsunterricht erteilt werden soll. An Mittelschulen fehlt überhaupt jeglicher religiöse Unterricht, die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind verschwunden. Die Ehe kann staatlich gültig nur als Zivilehe eingegangen werden.

Ist in all diesen Staaten die Lage der Kirche keine besonders begehrenswerte, so doch vielfach eine annehmbare, ja in Belgien infolge der Opferwilligkeit und des zielbewußten Vorgehens der Katholiken zeitweilig sogar eine erfreuliche.

¹⁾ Vgl. Rothenbücher, a. D., 140.

²⁾ Neuestens will man Gesetze schaffen, welche die Schüler von den konfessionellen Privatschulen abziehen. Die Schüler der konfessionslosen Staatsschulen sollen auf Staatskosten (wozu natürlich auch die Katholiken beitragen müssen) Freibücher, freie Fahrt und freie Verköstigung erhalten. (Salzburger Kath. Kirchenzeitung, 1911, Nr. 14.)

³⁾ Rothenbücher, a. D., 362 ff.

⁴⁾ Rothenbücher, a. D., 398 ff., 409 ff., 425 ff.

Ein anderes Bild weist die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich auf.¹⁾ Die große Revolution nahm der Kirche ihre Besitzungen. Am 20. September 1794 erklärte der Nationalkonvent, in Zukunft jeglichen Kultusbeitrag verweigern zu wollen. Nach dem Gesetze vom 21. Februar 1795 war jede öffentliche religiöse Zeremonie verboten, Geistliche durften nicht mit Standesabzeichen öffentlich erscheinen. Eine Aenderung führte teilweise Napoleon herbei. Sein staatsmännischer Blick erkannte, daß durch Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der Staat nur gewinnen könne. Napoleon schloß daher 1801 mit dem Papste ein Konkordat, in welchem der Kirche zwar keine großen Zugeständnisse gemacht, immerhin aber ein leidlicher Zustand hergestellt wurde. Die freie, öffentliche Religionsübung war wiederum gestattet, an Stelle der eingezogenen Kirchengüter wurde dem Klerus eine bescheidene Dotation aus den Staatsgütern gewährt.

Ueber 100 Jahre hielt sich das französische Konkordat. Da gefiel es den Machthabern Frankreichs, auf die Verhältnisse zur Zeit der großen Revolution zurückzugreifen. Man begann die Trennung mit der Einziehung der Kirchengüter. Ein Satz der zur Zeit der großen Revolution proklamierten sogenannten Menschenrechte lautete zwar: Das Eigentum ist heilig und unverletzlich. Nichtsdestoweniger bestimmte das französische Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905, Art. 4, daß das Vermögen der Kirchen und Bistümer binnen Jahresfrist an Kultvereine übergehen solle. Diese Kultvereine sollten sich aus den Mitgliedern der Kirchengemeinden bilden. Kommen diese Kultvereine nicht zustande, so geht nach der Bestimmung des Gesetzes, Art. 9, das Eigentum der Kirchengüter an die Gemeinden zum Zwecke der Wohltätigkeit und Armenpflege über.²⁾ So hatte man in „gesetzlicher“ Form eine Enteignung der Kirche vorgenommen. Freilich könnte mit demselben Rechte ein andermal das Gesetz verfügen, daß z. B. bei einem großen Industrieunternehmen binnen Jahresfrist aus den Beamten und Arbeitern sich ein „Industrieverein“ zu bilden habe, auf welchen vom Fabriksherrn oder von der Aktiengesellschaft das ganze Vermögen übergehe. Wenn hier der Satz gilt „Das Eigentum ist heilig und unverletzlich“, warum nicht auch hinsichtlich der Kirche?

Tatsächlich haben über Weisung des Papstes die Kultvereine in Frankreich sich nicht gebildet.³⁾ So ging also das Kirchenvermögen auf die politischen Gemeinden über, von deren Gutdünken es nun abhängt, ob das Kirchengebäude für gottesdienstliche Zwecke verwendet werden darf.

Im französischen Konkordat war für die Kirche und deren Diener ein Kultusbudget als Ersatz für die in der großen Revolu-

¹⁾ Sägmüller, a. D., 3 ff.; Rothenbücher, a. D., 228 ff.

²⁾ Der französische und deutsche Wortlaut des Gesetzes bei Sägmüller, a. D. I f. und XVIII f.

³⁾ Die darauf bezüglichen Aktenstücke bei Sägmüller, a. D., XXXIII ff.

tion eingezogenen Kirchengüter ausgeworfen worden. Diese spärlichen Dotationen stellten gleichsam die Zinsen des eingezogenen Kirchengutes dar. Nun erklärt aber das Trennungsgesetz, Art. 2: „Die Republik besoldet und unterstützt keinen Kult.“ Richtiger sollte es im Gesetze heißen: Die Republik erfüllt von nun an nicht mehr ihre Schuldigkeit. Denn nach allgemeinen Rechtsbegriffen darf der Schuldner, welcher das Kapital nicht zurückzahlen kann, die Zinsenzahlung nicht verweigern. — Doch das französische Trennungsgesetz weist noch andere Kuriositäten auf. Im Artikel 1 sichert die Republik Gewissensfreiheit zu und gewährleistet die freie Ausübung der Kulte. Nichtsdestoweniger unterstellt Artikel 25 gottesdienstliche und religiöse Feierlichkeiten der Polizei! Der Maire bestimmt (Art. 27), wann ein Glockengeläute stattfinden darf. Religiöse Abzeichen an öffentlichen Bauwerken und öffentlichen Orten sind verboten. (Art. 28.) Das ist nicht mehr Gleichgültigkeit gegen die Religion, das ist offene Verfolgung derselben! Dieselben nichts weniger als freiheitlichen Bestimmungen finden sich im französischen Ordensgesetze vom 1. Juli 1901.¹⁾ Es heißt daselbst Art. 13: „Keine religiöse Genossenschaft kann sich bilden ohne Genehmigung (Autorisation) durch ein Gesetz, welches die Bedingungen ihrer Wirksamkeit (Fonctionnement) regelt.“ Was würde man von einem Vereinsrecht sagen, welches die Tätigkeit jedes Vereines durch ein eigenes Gesetz regeln wollte? „Die Auflösung der Ordensgenossenschaft oder die Schließung der Anstalt kann durch Dekret des Ministerrates ausgesprochen werden.“ Also trotzdem, daß der Staat eine Ordensgenossenschaft genehmigt hat, trotzdem, daß er ängstlich durch ein Gesetz die Wirksamkeit derselben regelt, trotzdem schwebt immer das Damoklesschwert über dem einzelnen Ordenshaus. Ohne Angabe von Gründen kann die Schließung jederzeit verfügt werden! — Mitglieder von staatlich nicht autorisierten Ordensgenossenschaften dürfen bei schweren Strafen weder selbst noch durch Mittelpersonen eine Unterrichtsanstalt leiten oder an derselben eine Lehrtätigkeit ausüben. (Art. 14.) Den Autorisierten kann sie jederzeit verboten werden. Das ist die Freiheit, welche das Land der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ der Kirche gewährt! Treffend bemerkt Nothenbücher:²⁾ „Es gibt in diesem Staate Freiheit, aber nur für die Anhänger einer bestimmten Weltanschauung.“

Beinahe noch schlimmer als das französische ist das portugiesische Trennungsgesetz von 1911. Doch ist es zur Stunde noch fraglich, ob dasselbe ganz zur Durchführung kommt.

Das sind einige Beispiele, wie die Trennung von Kirche und Staat in einzelnen Staaten zur Durchführung gelangt ist. Indes ist zu beachten, daß bis zu einem gewissen Grade heutzutage wohl beinahe in allen Staaten eine Trennung besteht. Wenn z. B. im Deutschen Reiche, in Ungarn die obligatorische Zivilehe eingeführt

¹⁾ Stimmen aus Maria-Baach, LXII, 1902, 483 ff.

²⁾ A. D., 108.

ist, so bedeutet dies auf dem Gebiete des Eherechtes eine Trennung von Kirche und Staat. Auch in Oesterreich existiert die Trennung bereits auf vielen Rechtsgebieten. Im Eherecht stellt der Staat eine Reihe von Ehehindernissen auf, welche die Kirche nicht kennt, und ignoriert anderseits die rein kirchlichen Ehehindernisse. Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens stellt das Staatsgrundgesetz das Prinzip auf: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“¹⁾ Infolgedessen können an ein und derselben Schule die Lehren einer profanen Wissenschaft mit den Lehren der Religion in Widerspruch gebracht werden, gewiß kein Zeichen einer vollständigen Harmonie zwischen Kirche und Staat!

III. Aus all den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß eine reinliche Scheidung zwischen Kirche und Staat eine Utopie bleibt. Dadurch beantwortet sich aber auch die Frage, ob die Trennung ein anzustrebendes Ideal sei. Ideal ist, daß Kirche und Staat zusammenwirken. Gewiß hat der Staat sein eigenes Gebiet, hat die Kirche ihre eigene Sphäre.²⁾ Daneben aber gibt es eine Reihe von Interessen, welche beiden gemeinsam sind und wo ein harmonisches Zusammenwirken erwünscht ist. Eine vollständige Trennung ist ohne die schwersten Konflikte nicht möglich. Es sind ja dieselben Personen, welche dem Staate und der Kirche unterstehen und die infolgedessen leicht in die Lage versetzt sein können, zwei Herren dienen zu müssen, die verschiedenes in derselben Sache befehlen. Darum ist jede Trennung von Uebel und darum hat auch Pius IX. im Syllabus vom Jahre 1864 den Satz verworfen: „Kirche und Staat sind zu trennen.“³⁾

Aber, könnte jemand fragen, wie kommt es, daß auch Männer, welche um das Wohl der Kirche besorgt sind, nach einer Trennung von Kirche und Staat rufen? Vor allem muß bemerkt werden, daß es auf diesem Gebiete manche Idealisten gibt. So denkt sich z. B. Bonomelli⁴⁾ die Trennung als eine friedliche, loyale Scheidung, als ein unabhängiges Nebeneinandergehen und Nebeneinanderwirken. Keine Privilegien, aber auch keine Hemmnisse! Aber das wäre nur möglich, wenn es keine gemeinsamen Interessen gäbe, wenn nicht die Untertanen der Kirche zugleich Untertanen des Staates wären. Dazu kommt noch, daß gewisse Rechtstitel ungemein komplizierter Natur sind und eine gegenseitige Ausgleichung sehr erschweren. Sollte z. B. in Oesterreich eine Trennung durchgeführt werden, so gäbe es schon auf vermögensrechtlichem Gebiete Schwierigkeiten, wenn anders der Staat nicht über die fundamentalsten Rechtsbegriffe sich hinwegsetzen will. Es gibt in Oesterreich sogenannte Religionsfonds,⁵⁾ die unter

¹⁾ Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.

²⁾ Enz. Immortale (a. D., 354).

³⁾ Syllabus n. 55 (Denzinger-Bannwart, I. c., n. 1755).

⁴⁾ Die Kirche, deutsche Uebersetzung von B. Holzer 1903, 392 ff.

⁵⁾ Vgl. die Art. Fonds (Schmid) im Oesterr. Staatswörterbuch II² 126 ff. und Religionsfonds (v. Hussarek), ebd., IV², 92 ff.

Kaiser Josef II. dadurch entstanden sind, daß man in denselben das Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Institute und die in mehreren Diözesen bestehenden Pensionsfonds der Seelsorgepriester vereinigte. Diese Fonds werden bis heute vom Staate verwaltet. Käme es nun zu einer Trennung von Kirche und Staat, so würde es nicht genügen, die Fonds der Kirche herauszugeben. Denn es haben dieselben schon dadurch gelitten, daß man zu gleicher Zeit sehr viele liegende Güter in Geld umzusetzen trachtete, wodurch naturgemäß der Preis gewaltig sank. Als dann zur Zeit der napoleonischen Kriege der Staat Geld brauchte und ihm wegen der geringen Garantie niemand Geld leihen wollte, wurden vom Staate mit Geldern der Religionsfonds jene unsicheren Papiere, die niemand abnehmen wollte, angekauft. Tatsächlich kamen im Jahre 1811 und 1816 große Geldkrisen, welche diese Papiere nahezu entwerteten und derart die Religionsfonds schwer schädigten. Aber auch heutzutage werden die Religionsfondsgüter nicht nach streng ökonomischen Prinzipien vom Staate verwaltet. In gar manchen Gebäuden des Religionsfonds sind ärarische Anstalten, Kasernen u. dgl. untergebracht. Der Mietzins, der an den Religionsfonds gezahlt wird, ist regelmäßig ein äußerst geringer, lediglich ein Anerkennungszins. Bei einer etwaigen Trennung würde es also keineswegs genügen, die Religionsfondsgüter im gegenwärtigen Zustande herauszugeben. — Solche Schwierigkeiten gibt es schon auf vermögensrechtlichem Gebiete, wo noch am ehesten eine mathematische Teilung denkbar ist. Daneben existiert eine Reihe von Fragen, in denen eine säuberliche Trennung überhaupt nicht möglich ist. Es gehört also eine große Portion von Idealismus dazu, das Trennungsprojekt in befriedigender Weise lösen zu wollen. Die Trennung bleibt immer ein Uebel. — Doch nach den Grundsätzen der Moral ist es gestattet, ein größeres Uebel in ein geringeres zu verwandeln. Daher kann es erlaubt sein, die Trennung anzustreben, wenn hiedurch die Lage der Kirche verbessert wird.

Die Christen zur Zeit der Christenverfolgungen durch die römischen Kaiser hätten durch eine Trennung nur gewinnen können; denn sie wären dann nicht mehr als Staatsverräter und Geächtete behandelt worden. Auch die französischen Katholiken würden jetzt durch eine aufrichtige Trennung nur gewinnen; denn die unwürdigen Bevormundungen und Einschränkungen des Trennungsgesetzes würden hiedurch fallen. Auch der große Führer der irländischen Katholiken O'Connell trat für die Trennung ein,¹⁾ weil nur dadurch die Macht der englischen Staatskirche zu brechen war und die Katholiken eine Befreiung von ihrem sklavenähnlichen Zustande erlangen konnten. In den letztverflossenen Jahren haben auch die Genfer Katholiken sich für ein Trennungsgesetz eingesetzt,²⁾ aber nicht darum, weil sie in der Trennung von Kirche und Staat ein Ideal, sondern eine Besserung

¹⁾ Rothenbücher, a. D., 108.

²⁾ Rothenbücher, a. D., 387 ff.

ihrer bisherigen Lage erblickten. In der Republik Genf erfreuten sich nämlich die Calviner und Altkatholiken, nicht aber die Katholiken einer weitgehenden staatlichen Unterstützung. Die Katholiken mußten also indirekt den Kult Andersgläubiger unterstützen, während sie selbst keine staatlichen Subventionen erhielten, im Gegenteil ihnen manche Gotteshäuser zu Gunsten der Altkatholiken waren abgenommen worden. Die Trennung bedeutete also für die Katholiken Genfs nur die Aufhebung eines unwürdigen Zustandes.

Wir sehen also daraus: Trennung von Kirche und Staat ist im allgemeinen kein anzustrebender Zustand; nur unter gewissen Umständen könnte hierin ein Fortschritt erblickt werden. Darum haben besonnene Männer, und zwar nicht bloß solche, welche das Interesse der Kirche vertreten, ihre warnende Stimme gegen diese oft nur im blinden Fanatismus gestellte Forderung erhoben.

Der protestantische Kirchenrechtslehrer Rahl besprach in seiner Rektoratsrede an der Berliner Universität das Trennungsproblem.¹⁾ Nachdem er die Folgen, die aus der Trennung für die einzelnen Religionsgesellschaften und für den Staat sich ergeben, erörtert hat, ruft er aus: „Eine Welt von Fragen und hinter jeder Frage lauert eine andere.“

Begreiflich! Beide Gesellschaften, Kirche und Staat, sind berufen, mit vereinten Kräften das Wohl der Menschheit zu fördern. Wem also das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, der wird es unterlassen, eine gewaltsame Trennung beider Gewalten zu fördern.

Priester und Presse.

Von Dominikus Dietrich O. Praem., Stift Witten.

Für die Pastoration der Gläubigen ist es von unabweisbarer Notwendigkeit, daß der Priester die Zeitbewegungen versteht und insbesondere ein wachsaues Auge hat auf die modernen Strömungen, welche das Glaubensleben des Volkes untergraben. Pastorieren kann der Priester doch nicht mit Nutzen und Erfolg, wenn er blind ist gegenüber Gefahren, die den Glauben des Volkes tagtäglich bedrohen. Diese Gefahren sind nicht zu allen Zeiten die gleichen, sie ändern sich, sie kommen gehüllt in ein modernes Gewand, sie kommen oft in schlichtester, unscheinbarster Form, sie führen sich als etwas Gewöhnliches, Alltägliches ein, und der Priester, der nicht ein wachsaues Auge hat auf die Zeitströmungen, ahnt gar nicht, welchen Todfeind des Glaubens er ruhig mitten unter seinen Gläubigen wirken läßt.

Wohl eine der eminentesten Gefahren für unser katholisches Volk ist die glaubensfeindliche Presse, die in drei Kolonnen gegen die Bollwerke des Christentums anstürmt. Es ist die eigentliche

¹⁾ Abgedruckt in Internat. Wochenschrift, 1908, Heft 43; auszugsweise in Hochland VI, 484 ff.